

Mitteilung des Bundesrates vom 8. September 2021

An der Medienkonferenz vom 8. September 2021 teilte der Bundesrat mit, dass neu ab Montag, 13. September 2021 für Personen ab 16 Jahren auch in Restaurants, Bars und Cafés sowie in Kultur- und Freizeitbereichen und an Veranstaltungen im Innenbereich eine Zertifikatspflicht gilt.

Ab Montag, 13. September 2021 (befristet bis 24. Januar 2022), gelten folgende Massnahmen:

Restaurations-, (Hotel-)Bar- und Clubbetriebe mit Konsumation vor Ort

- **Innenbereich:**

Der Zugang ist auf Personen mit Covid-Zertifikat beschränkt. Die Betriebe bzw. die Organisatoren haben die Aufgabe, die Covid-Zertifikate zu überprüfen. Folgende Massnahmen fallen weg:

- Maskenpflicht für die Gäste;
- Sitzpflicht bei der Konsumation;
- Kontaktdatenerhebung;
- Abstandsregeln;
- Beschränkung der Personenzahl.

Mitarbeiter können weiterhin mit den bekannten Schutzmassnahmen ohne Zertifikat beschäftigt werden. Der Arbeitgeber darf neu den Mitarbeiter nach dem Zertifikat fragen, wenn es der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen dient. Z.B. können Mitarbeiter mit Zertifikat von der Maskenpflicht befreit werden – auch wenn sie im Gästekontakt sind. Es steht dem Arbeitgeber somit offen, eine Regelung zu treffen, die nicht für die Gesamtheit der Mitarbeiter gleich ist. Die Mitarbeiter sind vorher anzuhören und das schriftliche Schutzkonzept muss entsprechend angepasst werden.

Will der Arbeitgeber eine Zertifikatspflicht für alle Mitarbeiter einführen, muss der Betrieb regelmässige (wöchentliche) für den Mitarbeitende kostenlose Tests anbieten. Es darf zu keiner Diskriminierung zwischen geimpften, genesenen sowie ungeimpften Mitarbeitenden kommen (Kündigung aufgrund des Impfstatus, Impfwang oder dergleichen sind unzulässig).

Auch **Take-Away-Betriebe** können Plätze unter den gleichen Bedingungen wie Restaurants anbieten.

- **Aussenbereich:**

- Keine Maskenpflicht in Aussenbereichen (gilt auch für Mitarbeiter);
- Keine Beschränkung der Grösse der Gästegruppen;
- Abstand oder Abschränkungen zwischen den Gästegruppen einhalten;
- Keine Sitzpflicht bei Konsumation;
- Keine Kontaktdaten erfassen.

Ausnahmen Zertifikatspflicht:

Betriebskantinen, Restaurationsbetriebe im Transitbereich von Flughäfen können auf die Beschränkung des Zugangs für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat verzichten. Sie müssen geeignete Schutzmassnahmen vorsehen, namentlich die Einhaltung des erforderlichen Abstands zwischen den Gästen oder Gästegruppen und die Sitzpflicht während der Konsumation.

Diskotheiken und Tanzlokale:

Der Zugang wird auf Personen mit Covid-Zertifikat beschränkt.

- Es gelten keine Beschränkungen betreffend Anzahl Personen;
- Die Kontaktdaten müssen wieder erhoben werden;
- Die Maskenpflicht entfällt.

Veranstaltungen ohne Zertifikat:

Aussenbereich

- Maximal 1'000 Personen bei einer Sitzpflicht;
- Maximal 500 wenn keine Sitzpflicht besteht;
- Maximal 2/3 der Kapazität;
- Tanzverbot.

Innenbereich

- Maximal 30 Personen, wenn es sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe (Organisator kennt Mitglieder);
- Maximal 2/3 der Kapazität;
- Maskenpflicht und möglichst Abstand einhalten;
- Keine Konsumation von Speisen und Getränken.

Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat:

Ausser der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gibt es keine Einschränkungen.

Veranstaltungen ab 1'000 Personen benötigen in jedem Fall eine kantonale Bewilligung.

Weitere sehr wichtige Informationen:

Kurzarbeitsentschädigung

Das summarische Verfahren wird nur noch bis Ende September weitergeführt, danach wird zum regulären Verfahren gewechselt. Mitarbeitende auf Abruf und Mitarbeitende mit befristeten Verträgen fallen ab dem 1. Oktober nicht mehr unter die Kurzarbeit.

Ob die Spezialregelungen der Kurzarbeitsentschädigung auch nach dem 30. September 2021 weitergeführt werden, wird der Bundesrat gemäss SECO Ende September/Anfangs Oktober entscheiden.

Weitere Informationen des Rechtsdienstes insbesondere zur Kurzarbeit finden Sie [hier](#).

Weitere Links:

[Medienmitteilung des Bundesrates vom 8. September 2021](#)

[Infographik \(PDF, 2 MB\)](#)

[FAQ Ausweitung Zertifikatspflicht \(PDF, 106 kB\)](#)

[FAQ Prüfung der Covid-Zertifikate \(PDF, 94 kB\)](#)